

Redaktioneller Teil

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig

Leipzig, den 12. März 1928.

An sämtliche Mitglieder!

Einladung

zu der

Ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 21. März 1928, nachmittags 4 Uhr,
im kleinen Saal des Buchhändlerhauses, Portal I.

Tagesordnung:

1. Der Jahresbericht über das Jahr 1927.
2. Der Kassenbericht des Jahres 1927.
3. Der Haushaltplan für das Jahr 1928. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Eintrittsgeldes.
4. Die Wahlen für den Vorstand, Hauptauschuß und Ausschuß für die Vereins-Anstalten.

Es scheiden aus dem Vorstand aus die Herren: Johannes Cyriacus, Evert Seemann, beide Herren sind wieder wählbar, ferner Herr Leo Ritter, der seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt hat.

Der Hauptauschuß empfiehlt die Wiederwahl der Herren Johannes Cyriacus, Evert Seemann und die Neuwahl des Herrn Wilhelm Ehrenberg.

Aus dem Hauptauschuß scheiden aus die Herren: Paul Pistor, Adolf Dpeh, Bürgermeister a. D. Carl Strauß, alle drei Herren sind wieder wählbar. Der Hauptauschuß empfiehlt die Wiederwahl dieser drei Herren.

Aus dem Ausschuß für die Vereins-Anstalten scheidet Herr Adolf Dpeh aus, der wieder wählbar ist. Der Hauptauschuß empfiehlt die Wiederwahl.

5. Neuorganisation des Börsenvereins.
Berichterstatter: Generaldirektor des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Dr. Heß.

(Der Satzungsänderungsentwurf kann in der Versammlung nicht vollständig verlesen werden. Er ist in Nr. 52 des Börsenblattes vom 1. März 1928 enthalten. Es wird daher empfohlen, diese Nummer mitzubringen.)

6. Das mitteldeutsche Wirtschaftsproblem und der Leipziger Buchhandel. Berichterstatter Dr. Heß und Aussprache.
7. Antrag der Herren Dr. Friß Brodhaus, Hans Brodhaus, Friß Bachmeister, Geh. Kriegsrat Bruno Heinig, Dr. Karl W. Hiersemann, Dr. R. Koehler, Carl Linnemann, Hofrat Richard Linnemann, Hofrat Dr. Arthur Meiner, Georg Merseburger, Paul Reiland, Otto Voigtländer, Robert Voigtländer, Dr. Ernst Wiegandt und Otto Zimmermann:

Die Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 21. März 1928 wolle beschließen:

Für den Fall, daß die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig mit dem Freistaat Sachsen, der Stadt Leipzig und der Handelskammer Leipzig aufgenommenen Verhandlungen zum Erfolg führen und die Deutsche Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig in das Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig übergeht, erklärt sich die Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig damit einverstanden, daß sich der Verein der Buchhändler zu Leipzig an den Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Buchhändler-Lehranstalt unter der Bedingung beteiligt, daß durch diese Beitragspflicht die bisherige Sonderbeitragspflicht des Leipziger Buchhandels für die Buchhändler-Lehranstalt an die Handelskammer Leipzig wegfällt. Eine Überschreitung der Beitragsleistungen des Vereins der Buchhändler zu Leipzig über den von der Handelskammer bisher vom Leipziger Buchhandel eingezogenen Gesamtbeitrag hinaus bedarf der besonderen Zustimmung des Vorstandes des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Die Aufbringung der Lasten für die Unterhaltung und Verwaltung der Buchhändler-Lehranstalt soll durch den Freistaat Sachsen, die Stadt Leipzig, den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und den Verein der Buchhändler zu Leipzig erfolgen.

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, die Vertragsverhandlungen mit den in Betracht kommenden Stellen zu führen und gegebenenfalls den Vertrag abzuschließen. In solchem Falle ist der Vorstand ermächtigt, die Höhe des auf jedes einzelne Mitglied entfallenden Betrags sowie die Bestimmungen für das Einzugsverfahren festzusetzen.

8. Verschiedenes.

Etwa noch zu stellende Anträge von Mitgliedern können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder sie unterstützen (§ 21 der Satzung). Nach § 18 der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, oder soweit nicht in § 7 ein anderes zugelassen wird. Entschuldigungsgründe sind schriftlich dem Vorstand vor der Hauptversammlung anzuzeigen. Geschäfte braucht der Vorstand nicht als Entschuldigungsgrund gelten zu lassen. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat den vom Vorstand festgesetzten Betrag von 3 Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, trifft der Vorstand nach billigem Ermessen endgültig ohne Angabe von Gründen.

Die Einladungskarten sind beim Eintritt vorzuzeigen. Sie werden im Laufe der Hauptversammlung eingefordert und dienen als Beweis der Anwesenheit.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Hellmuth v. Hase, Johannes Cyriacus,
Vorsteher. Schriftführer.